

Beglaubigte Abschrift

II-6 Qs-310 Js 130/19-25/19
17 Ls 12/19
Amtsgericht Arnsberg



EINGEGANGEN
09. Mai 2019
RA Tronje Döhmer

Landgericht Arnsberg

Beschluss

In der Strafsache
betreffend

geboren am .
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft /

Verteidiger: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund

hat das Landgericht 6. Große Jugendkammer - Beschwerdekammer - Arnsberg auf die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Arnsberg vom 11.03.2019 - Az: 17 Ls 12/19 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Jäger, den Richter am Landgericht Langesberg und den Richter am Landgericht Dr. Immer am 03.05.2019 **beschlossen**:

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 19.03.2019 wird der Beschluss des Amtsgerichts Arnsberg vom 11.03.2019 abgeändert. Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Siegen vom 20.01.2016, Az. 441 Ls 14 Js 746/15 – 31/15 abgeschlossenen Verfahrens wird zugelassen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 14.12.2018 beantragte der Verteidiger des Verurteilten die Wiederaufnahme des hiesigen Verfahrens. Das für die Wiederaufnahmeentscheidung zuständige Amtsgericht Arnsberg lehnte mit

Beschluss vom 11.03.2019 die beantragte Wiederaufnahme ab. Zum bisherigen Verfahrensgang machte das Amtsgericht Arnsberg folgende Feststellungen:

„Der Antragsteller wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts Siegen – Jugendschöffengericht – vom 20.01.2016 wegen der in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 10.02.2014 bezeichneten Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

In der Anklageschrift wurde der Antragsteller angeklagt, als Heranwachsender am 22.02.2013 in Koblenz durch zwei rechtlich selbstständige Handlungen, in einem Fall in zwei tateinheitlichen Fällen (Z. 2) eine andere Person mittels einer das Leben gefährdende Behandlung körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt zu haben; wobei dies in einem Fall (Z. 1) mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs geschah.

Dem Antragsteller wurde folgendes zur Last gelegt:

1.

Am 22.02.2013 gegen 17:30 Uhr lief der Antragsteller vor der Garage am Fort Konstantin 4 in Koblenz auf den Zeugen zu, trat ihm unvermittelt in den Unterleib und ca. vier bis fünfmal aus dem Sprung heraus mit Motorradstiefeln gegen den Kopf. Als der Zeuge sich zu wehren versuchte, verließ der Antragsteller zunächst die Örtlichkeit, um seinen Rucksack abzulegen.

2.

Nachdem er kurz darauf ohne Rucksack- und Schuhe zurückgekommen war, lief der Antragsteller auf die Zeugin zu und trat ihr aus dem Sprung heraus in die rechte Rippe, so dass ihr kurzzeitig die Luft wegblieb. Während der Zeuge versuchte, den Antragsteller von der zu Boden gegangenen Zeugin abzuhalten, sprang der Antragsteller erneut auf den Zeugen zu und trat ihm noch einmal gegen den Kopf, in die linke Seite und den Oberarm. Hierauf ging der Zeuge zu Boden, was der Antragsteller dazu nutzte, dem Zeugen noch einmal gegen den Kopf und zweimal in das Gesicht zu treten. Die Zeugin hatte Schmerzen im Rückenbereich. Der Zeuge trug

multiple Prellungen am Kopf und Schürf- bzw. Kratzwunden am linken Unterarm davon.

Vergehen gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 52, 53 StGB, §§ 1, 105 ff JGG.

Der Antragsteller erstrebt im vorliegenden Wiederaufnahmeverfahren den Strafbefehl aufzuheben und ihn freizusprechen. Er machte geltend, dass eine Prüfung der Frage, ob er zur Tatzeit vermindert schuldfähig oder schuldunfähig gewesen sei, nicht erfolgt sei. Gegen ihn sei im Jahr 2018 unter dem Geschäftszeichen 64 Js 200/18 von der Staatsanwaltschaft Siegen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und zur Frage der Schuldfähigkeit ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt worden. In diesem Gutachten vom 19.03.2018 sei der Sachverständige Dr. med. zu dem Ergebnis gekommen, dass der Antragsteller am 14.02.2018 schuldunfähig gemäß § 20 StGB gewesen sei und die Voraussetzungen des § 63 StGB vorlägen. Letztendlich sei im Rahmen eines Sicherungsverfahrens vom Landgericht Siegen durch Urteil vom 28.08.2018 die Unterbringung des Antragstellers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden.

Der Antragsteller macht geltend, er sei nicht nur am 14.02.2018, sondern bereits bei der Begehung der im vorliegenden Verfahren abgeurteilten Tat, d.h. am 22.02.2013 schuldunfähig gewesen und aus diesem Grunde freizusprechen. In dem Gutachten vom 19.03.2018 werde auf ein Betreuungsgutachten vom 12.12.2016 Bezug genommen. In diesem Gutachten habe der Antragsteller angegeben, dass er seit 2010 unter einer Psychose leide. Hieraus und aus der Feststellung der Strafkammer, dass bei dem Antragsteller eine „langjährige paranoide Schizophrenie“ bestehe, deren erste krankheitsbedingte Verhaltensauffälligkeiten bereits auftraten, als der Verurteilte zwischen 11 und 13 Jahren alt gewesen sei, leitet der Antragsteller her, dass er auch im Februar 2013 schuldunfähig gewesen sei.“

Gegen diesen Beschluss legte der Verteidiger mit Schreiben vom 19.03.2019, eingegangen beim Amtsgericht Arnsberg am selben Tag, sofortige Beschwerde ein. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 19.03.2019 Bezug genommen.

Mit Urteil des Landgerichts Siegen vom 28.08.2018 wurde die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. In den Urteilsgründen heißt es u. a. auszugsweise:

„[UA 6, 2. Absatz] Zu dem Vorfall (Anmerkung durch hiesige Kammer: vom 22.02.2013) kam es, weil der Beschuldigte sich von seinen Nachbarn angepöbelt und ausspioniert gefühlt hatte. Tatsächlich hatten diese ihn jedoch lediglich gefragt, was dieser in der Garage mache. Denn der Beschuldigte ließ über lange Zeit das Motorrad dahin laufen, was für die Nachbarn eine Lärmbelästigung darstellte. Der Beschuldigte empfand dieses Verhalten der Nachbarn krankheitsbedingt als respektlos. Er konnte es nicht ertragen, dass die Nachbarn ihm zu nahe kamen, dass sie seinen persönlichen Bereich, seine Garage, in der er zurückgezogen lebte, um so wenig Kontakt zur Außenwelt zu haben wie möglich, tangierten. Aufgrund seiner Erkrankung empfand er diese Frage und die Nähe der Nachbarn als Angriff, dem er sich – ebenfalls krankheitsbedingt – nicht anders erwehren konnte als auf die geschehene Weise. Verbale Auseinandersetzungen vermochte der Beschuldigte nicht zu führen, da Kontakt zu anderen Menschen ihm nicht möglich war. Er war und ist krankheitsbedingt nur in der Lage, sich von anderen Menschen fernzuhalten. Gelingt ihm dies nicht, reagiert er mit körperlicher Aggressivität um sich seinen Freiraum zu erhalten und sich des krankheitsbedingt empfundenen Angriffs zu erwehren (Fettdruck durch hiesige Kammer).“

Durch Beschluss des Amtsgerichts Arnsberg vom 21.03.2019 wurde die Sache der hiesigen Kammer als Beschwerdegericht vorlegt. Die zuständige Staatsanwaltschaft Arnsberg hat unter dem 27.03.2019 beantragt, die Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zu verwerfen.

II.

1.

Die zulässige sofortige Beschwerde des Verurteilten ist im Ergebnis begründet.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig.

a)

Der Antrag des Verteidigers vom 14.12.2018 genügt den Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags gemäß § 366 StPO.

b)

Der Verurteilte bringt gemäß § 359 Nr. 5 StPO neue Tatsachen oder Beweismittel bei, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Freisprechung des Verurteilten aufgrund Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB zu begründen. Insoweit hat die Kammer jedenfalls das Schreiben des Verteidigers vom 14.12.2018 dahingehend ausgelegt, dass er zum Beweis der Tatsache, dass der Verurteilte im Tatzeitpunkt 2013 bereits aufgrund des Vorliegens einer paranoiden Schizophrenie schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB gehandelt hat, die Einholung eines (neuen) Sachverständigengutachtens beantragt.

aa)

Insoweit stellt ein Sachverständigengutachten zur Frage der Schuldunfähigkeit im hiesigen Verfahren auch ein neues Beweismittel im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO dar.

Ein Beweismittel ist neu, wenn es dem erkennenden Gericht bei Urteilserslass nicht bekannt war und deshalb nicht berücksichtigt werden konnte. Ein Beweismittel ist ebenfalls neu, wenn es dem erkennenden Gericht zwar bekannt war, es sich dessen jedoch nicht bedient hat.

Ein erstmals benannter Sachverständiger ist stets als neu anzusehen (vgl. Münchener Kommentar/Engländer/Zimmermann, StPO, 1. Auflage 2019, § 359 Rn. 52). Vorliegend wurde im Rahmen der Strafbefehlsverurteilung weder im Ermittlungserfahren, noch im Erkenntnisverfahren die Schuldunfähigkeit des Verurteilten durch ein Sachverständigengutachten überprüft, so dass die „Neuheit“ des Beweismittels feststeht.

bb)

Der Wiederaufnahmeantrag erstrebt den Freispruch des Verurteilten. Das neue Beweismittel ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Geeignet im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO bedeutet, dass die vom Antragsteller vorgebrachten „Behauptungen“ (§ 370 Abs. 1 StPO) in der Lage sein müssen,

gewichtige Zweifel an der Richtigkeit des Grundurteils hervorzurufen. Das dabei anzuwendende Prüfverfahren erfordert ein komplexes Gedankenexperiment. Keine Rolle spielt dabei der zu erwartende Verlauf einer künftigen Hauptverhandlung im wiederaufgenommenen Verfahren. Maßgeblich für die Begründungsggeeignetheit ist vielmehr allein die Frage, ob die neuen Beweise im vorangegangenen Verfahren geeignet gewesen wären, eine im Sinne der zulässigen Wiederaufnahmeziele günstigere Entscheidung zu begründen. Das bedeutet, dass die Beweissituation in der vorangegangenen Hauptverhandlung unter Hinzudenken der neuen Beweise zu rekonstruieren ist. Zur Feststellung der Geeignetheit im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO muss somit eine Erfolgsprognose angestellt werden (vgl. Münchener Kommentar/Engländer/Zimmermann, StPO, 1. Auflage 2019, § 359 Rn. 56).

Im Hinblick auf diesen Prüfungs- bzw. Prognosemaßstab nimmt das Amtsgericht zwar nachvollziehbar an, dass das Gutachten des Sachverständigen im Verfahren vor dem Landgericht Siegen und auch das Gutachten im Betreuungsverfahren im Jahre 2016 nicht geeignet sind, auch im hiesigen Verfahren eine Wiederaufnahme zu begründen. Jedoch sind nach Auslegung des Antrages des Verteidigers nicht diese Gutachten als neue Beweismittel anzusehen, sondern die Einholung eines neuen (bzw. ergänzenden) Gutachtens, welches sich zu den jeweiligen Tatzeiten im Jahre 2013 verhält.

Ein Gutachten zu der Frage, ob der Verurteilte zu der hiesigen Tatzeit im Jahr 2013 schuldunfähig gehandelt hat, ist geeignet, für den Verurteilten eine günstigere Entscheidung, nämlich einen Freispruch, herbeizuführen.

cc)

Das neue Beweismittel wurde auch in ausreichender Art und Weise beigebracht.

Insoweit trifft den Antragsteller eine Begründungslast dergestalt, dass dieser das zu erwartende Ergebnis der Beweiserhebung benennen und möglichst detailliert angeben muss, aus welchem Grund die Erhebung des betreffenden Beweises das von ihm behauptete Ergebnis erwarten lässt (vgl. Münchener Kommentar/Engländer/Zimmermann, StPO, 1. Auflage 2019, § 359 Rn. 65). Dies ist vorliegend der Fall.

Der Verteidiger hat in seiner auszulegenden Erklärung nicht bloß „ins Blaue hinein“ die Behauptung der vermeintlichen Schuldunfähigkeit des Verurteilten aufgestellt, sondern nimmt mehrfach Bezug auf das Urteil des Landgerichts Siegen vom 28.08.2018, welches bereits Feststellungen zur hiesigen Tatzeit getroffen hat, die ein krankheitsbedingtes Verkennen der Realität bei dem Verurteilten nahelegen. Insoweit wird auf die zitierten Urteilsgründe UA 6, 2. Absatz Bezug genommen. Aus Sicht der Kammer kann dem Antragsteller jedenfalls nicht noch genauer aufgegeben werden, ein etwaiges Ergebnis der Beweiserhebung treffender bzw. detaillierter zu benennen. Letztlich kann der Antragsteller das vermeintliche Beweisergebnis der Schuldunfähigkeit nur vermuten, da zu einer solchen Gewissheit die Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendig sein wird. Zwar ist der Verweis auf die „Vorgutachten“ nicht ausreichend, jedoch sieht die Kammer hierin den zutreffenden Hinweis darauf, dass ein krankhaftes Handeln auch im Jahre 2013 jedenfalls nicht auszuschließen ist. Mit dieser Frage hat sich dann letztlich ein im Probationsverfahren einzuholendes Gutachten zu befassen.

Insoweit ist auch nicht von vornherein davon auszugehen, dass ein solches Gutachten keine weitergehenden Erkenntnisse erbringen kann. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung sind die Erfolgsaussichten etwaiger Beweismittel grundsätzlich auch nur sehr eingeschränkt zu prüfen. Zwar ist problematisch, dass in Bezug auf den Gesundheitszustand des Verurteilten keine ärztlichen Unterlagen aus der Zeit vor Ende 2016 vorliegen, jedoch hat sich das Landgericht Siegen jedenfalls imstande gesehen, sehr konkrete Begleitumstände der hiesigen Tat im Rahmen der Gründe seines Urteils vom 28.08.2018 festzustellen, die einen Krankheitsbezug eindeutig nahelegen.

2.

Nach Auffassung der Kammer besteht demnach eine genügende Wahrscheinlichkeit, dass die neuen Tatsachen bzw. Beweismittel die den Schuldspruch tragenden Feststellungen des Urteils erschüttern (können).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 S. 1 StPO analog.

Jäger

Langesberg

Dr. Immer

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Arnsberg

